

Hinsichtlich der *Handlungsfähigkeit der Bürger* in vertraglichen, familien- und arbeitsrechtlichen Beziehungen mit internationalem Element knüpft das RAG in § 6 Abs. 1 an die Staatsbürgerschaft an (*lex patriae*).

Bei der Bestimmung der Handlungsfähigkeit von Staatenlosen ist gemäß § 5 Buchst. a das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Für Bürger mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, die zugleich Staatsbürger der DDR sind, ist ausschließlich das Recht der DDR maßgeblich (§ 5 Buchst. b). Diese Rechtsfolge stimmt mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20. Februar 1967 (GBl. I S. 3) überein, wonach Staatsbürger der DDR gegenüber der DDR keine Rechte und Pflichten aus einer anderen Staatsbürgerschaft geltend machen können. Bei Bürgern mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, die nicht zugleich auch Staatsbürger der DDR sind, ist die sog. effektive Staatsbürgerschaft maßgebend; d. h., es sind die Gesetze desjenigen Staates anzuwenden, zu dessen Staats- und Gesellschaftsordnung der Bürger die engeren Beziehungen hat (§ 5 Buchst. c).

Die einmal erworbene Handlungsfähigkeit des Bürgers geht auch dann nicht verloren, wenn z. B. bei einem Wechsel der Staatsbürgerschaft die Volljährigkeit des Bürgers erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten würde. In der DDR vorgenommene Rechtsgeschäfte von ausländischen Bürgern, die nach ihrem Heimatrecht die Volljährigkeit nicht bereits mit 18 Jahren erlangen, sind dann wirksam, wenn diese ausländischen Bürger zumindest nach §§ 49 bis 51 ZGB handlungsfähig sind (§ 6 Abs. 2).

Da der durch § 49 ZGB inhaltlich bestimmte Begriff der Handlungsfähigkeit die *Deliktsfähigkeit* nicht erfaßt, ist diese nach den Bestimmungen über die Rechtsanwendung auf Schadenszufügung außerhalb von Verträgen zu qualifizieren (§ 17).

Die *Entmündigung* oder die *Todeserklärung* ausländischer Bürger erfolgt nach den Gesetzen der DDR, wenn die in §§ 184, 136, 140 ZPO geregelten Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Gerichte der DDR in diesen Verfahren vorliegen.

Große Bedeutung kommt im internationalen Rechtsverkehr der Bestimmung der *Rechtsfähigkeit von Betrieben* zu. Erst durch die Anerkennung ihrer Rechtssubjektivität ist den Betrieben eine selbständige Teilnahme am Rechtsverkehr überhaupt möglich. Die Rechtsfähigkeit kann einem Betrieb oder einer Organisation nur durch staatlichen Akt zuerkannt werden. Daraus ergibt sich, daß jeder Betrieb der Rechtsordnung desjenigen Staates zugeordnet ist, die seinen Status bestimmt. Diese Beziehungen des Betriebes zu einem Staat können sich daraus ergeben, daß er nach dessen Recht gegründet wurde bzw. in ihm seine Produktionstätigkeit ausübt oder seinen Verwaltungssitz hat. Bei internationalen Wirtschaftsorganisationen kann sich der rechtliche Status des Betriebes aus dem vom Sitzland bestätigten Gründungsvertrag bzw. aus einem internationalen Abkommen ergeben.<sup>/11/</sup>

In § 8 wird deshalb eine flexible Regelung getroffen, wonach sich die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person von dem Recht des Staates ableitet, durch das dem Betrieb die Rechtssubjektivität verliehen wird. Damit wird von der in Theorie und Praxis des Internationalen Privatrechts allgemein anerkannten Auffassung ausge-

gangen, daß jede juristische Person ihr Personalstatut besitzt, das im Ausland anzuerkennen ist, d. h. extraterritoriale Wirkungen hat. Damit verbunden ist die Anerkennung der erworbenen Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die Vertretung im Rechtsverkehr, die Haftung und die Beendigung der Rechtsfähigkeit.

Mit der im RAG getroffenen Regelung wird davon ausgegangen, daß die Bestimmung der Rechtsfähigkeit von Betrieben wie andere Statusfragen ein kollisionsrechtliches Problem ist, da es um die Zuordnung zu einer bestimmten Rechtsordnung geht, wenngleich auch unter einem anderen Aspekt, als dies sonst im Internationalen Privatrecht üblich ist. Während es beim allgemeinen Kollisionsfall darum geht, für einen vorliegenden Sachverhalt, z. B. bei internationalen Wirtschaftsverträgen, das dafür maßgebliche Recht zu bestimmen und insoweit ein Wahl zwischen mehreren maßgeblichen Rechtsordnungen zu treffen, liegt bei der juristischen Person die Rechtsordnung bereits fest, denn sie verdankt ihre Entstehung einem bestimmten Staat und seinem Recht. Die davon abzuleitende Rechtsstellung des ausländischen Betriebes in seinem Heimatstaat wird auch in der DDR anerkannt.

In den Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten gibt es in diesen Fragen keine Probleme, da die Zuordnung eines sozialistischen Betriebes zu der Rechtsordnung seines Staates zweifelsfrei besteht. Die Rechtssubjektivität von Betrieben, die von mehreren sozialistischen Staaten gegründet werden, bestimmt sich nach den darüber abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen.<sup>/12/</sup>

Der in § 8 enthaltene Betriebsbegriff ist in dem umfassenden Sinne seiner Verwendung in § 11 ZGB zu qualifizieren. Von § 8 nicht erfaßt wird die Zulässigkeit der Tätigkeit von Betrieben oder Einrichtungen anderer Staaten in der DDR. Das RAG regelt ausschließlich die Frage der Rechtsfähigkeit von Betrieben. Die gewerbliche Betätigung ausländischer Betriebe in der DDR, das sog. Niederlassungsrecht, ist Gegenstand spezieller Regelungen.<sup>/13/</sup>

### Rechtsanwendung auf Rechtsbeziehungen aus dem Eigentum

Zur Bestimmung des auf Rechtsbeziehungen aus dem Eigentum anzuwendenden Rechts wurden gesonderte Regelungen für das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden und für das Eigentum an beweglichen Sachen getroffen (§§ 9, 10).

Anknüpfungsprinzip für *Grundstücke und Gebäude* ist das Recht des Lageortes (*lex rei sitae*). Nach diesem Recht bestimmen sich der Gegenstand und der Umfang des Eigentumsrechts, die Art der Entstehung, die Übertragung und das Erlöschen. Das Recht des Lageortes wird heute als kollisionsrechtliches Prinzip international allgemein anerkannt.

Nicht nach diesem Recht können *bewegliche Sachen* behandelt werden, die sich auf dem Transport befinden. Bei einem Transit von Gütern durch mehrere Staaten würde dies zu einer unterschiedlichen und damit widersprüchlichen Beurteilung der daran bestehenden Rechte führen. Deshalb wird hier — entsprechend den Bedürfnissen des Wirtschaftsverkehrs und dem überwiegenden Interesse des Versenders an der Sicherung seines Rechts an den versandten Gütern bis zu ihrem Eintreffen am Bestimmungsort - an das Recht desjenigen Staates an-

und zivile Rechte vom 16. Dezember 1966 (Bekanntmachung über die Ratifikation vom 14. Januar 1974 [GBl. n S. 37] und Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 1. März 1976 [GBl. n S. 108]).

<sup>/11/</sup> Vgl. L. Rüster, „Funktion und Rechtsstellung Internationaler Wirtschaftsorganisationen Im Prozeß der sozialistischen ökonomischen Integration“, in: Sozialistische ökonomische Integration - Rechtsfragen, Berlin 1974, S. 98 3. (107 ff.).

<sup>/12/</sup> Vgl. z. B. Art. xm des Abkommens über die Bildung der Internationalen Investitionsbank vom 10. Juli 1970 nebst Statut der Internationalen Investitionsbank (Bekanntmachung vom 23. April 1971 [GBl. I S. 13]).

<sup>/13/</sup> Vgl. VO über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 n S. 25) und die 1. DB dazu vom 8. Juni 1972 (GBl. n S. 463).